

Gebührenordnung

der Ortsgruppe Bad Wurzach



Gebührenordnung

der Ortsgruppe Bad Wurzach

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 27.03.2026 in Kraft.

Impressum

Herausgeber

DLRG Ortsgruppe Bad Wurzach – Landesverband Württemberg e.V.

Oberriedstraße 10, 88410 Bad Wurzach

Diese Gebührenordnung ist urheberrechtlich geschützt und darf nur mit Genehmigung der DLRG Ortsgruppe Bad Wurzach vervielfältigt oder geändert werden.

Dies gilt auch für andere DLRG Gliederungen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	5
§ 1	Allgemeines / Geltungsbereich.....	5
§ 2	Kostenersatzpflicht	5
§ 3	Kostenersatzpflichtige / Rechnungssteller	6
§ 4	Verlust und Reparatur	6
§ 5	Haftungsausschluss.....	6
II.	Mitgliedschaft	7
§ 6	Mitgliedsbeiträge.....	7
§ 7	Einzelmitgliedschaften	7
§ 8	Familienmitgliedschaften.....	8
§ 9	Körperschaften.....	9
§ 10	Wechsel aus einer anderen Gliederung	9
§ 11	Spenden und Dauerspenden	9
III.	Gebühren.....	10
§ 12	Ausbildungsgebühr	10
§ 13	Teilnehmerbeiträge für Lehrgänge und Kurse.....	11
§ 14	Gebühren für Einsätze und Dienstleistungen.....	12
§ 15	Sach- und Bearbeitungsgebühren	13
§ 16	Fahrzeug- und Materialverleih	13
§ 17	Veranstaltungen.....	14
§ 18	Gutschriften / Entschädigungen	14
IV.	Sonstiges.....	15
§ 19	Jugend	15
§ 20	Fahrt- und Reisekosten.....	15
§ 21	Online-Shop	15
§ 22	Sonderregelungen.....	15
§ 23	Getränke.....	16
§ 24	Salvatorische Klausel	16
§ 25	Änderungen und Anpassungen.....	16
	Anlage 1	17
	Anlage 2	17

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Die Gebührenordnung regelt die Festsetzung der Gebühren in der DLRG Ortsgruppe Bad Wurzach.
- (2) Die Satzung und Kostenverzeichnisse des DLRG-Landesverbands Württemberg e.V. und die Geschäftsordnung der DLRG gehen dieser Gebührenordnung vor.
- (3) Die Gebührenordnung wird laufend aktualisiert und an die bestehenden Beschlüsse des Vorstandes, der Geschäftsordnung der DLRG und der Satzung und Kostenverzeichnisse des DLRG-Landesverbands Württemberg e.V. angepasst.
- (4) Um das Lesen zu vereinfachen, wird nur die männliche Form benutzt. Alle erwähnten Positionen und Funktionen können von allen Menschen mit entsprechender Qualifikation und Berechtigung wahrgenommen werden. Helfer, Mitglieder oder Teilnehmer jeden Geschlechts werden weder diskriminiert, noch vernachlässigt. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht eine tragende Säule in unserem Verein, ohne die eine harmonisch und sachgerechte Erfüllung eines Vereinslebens nicht möglich wäre.

§ 2 Kostenersatzpflicht

- (1) Leistungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) sind gemäß Beschluss des Landesverbandesrates des DLRG-Landesverbandes Württemberg e.V. vom 18.6.2023 kostenpflichtig. Die Kostenersatzpflicht entsteht mit dem Tätigwerden oder der Leistungserbringung.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenrechnung fällig.
- (3) Bei Anforderungen von Einsatzkräften der DLRG Ortsgruppe Bad Wurzach in Baden-Württemberg durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sowie die Orts- oder Kreispolizeibehörden wird diese Gebührenordnung angewandt.
- (4) Ebenso findet diese Gebührenordnung Anwendung bei der Absicherung von planbaren Veranstaltungen oder Ereignissen, die durch Dritte organisiert werden.
- (5) Ferner findet die Gebührenordnung auch Anwendung bei Lehrgängen, Veranstaltungen, Tagungen und dem Übungsabend die durch die DLRG Ortsgruppe Bad Wurzach veranstaltet werden.

(6) Die Mitgliedsbeitragspflicht ergibt sich aus der Satzung des DLRG Landesverbands Württemberg e.V.

(7) Spenden beruhen auf Freiwilligkeit des Spenders.

§ 3 Kostenersatzpflichtige / Rechnungssteller

(1) Der Kostenersatzpflichtige ist derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden und bei Leistungen nach § 14 derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der DLRG auslöst. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Rechnungssteller ist die DLRG Ortsgruppe Bad Wurzach. Sind mehrere beteiligte Gliederungen nebeneinander tätig, so wird die Rechnung und Kostenaufstellung durch den Bezirk Ravensburg gewährleistet.

§ 4 Verlust und Reparatur

(1) Material, welches im während der Tätigkeiten gemäß § 13, 14, 16, 17 verlustig ist oder Schaden erleidet, wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, sofern der DLRG keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Begehungswiese nachzuweisen ist.

(2) Material, welches im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben Mitglieder zur Verfügung gestellt wurde und nachweislich zumindest grob fahrlässig beschädigt, zerstört oder unwiederbringlich verloren ist, können durch Vorstandsbeschluss in Regress genommen werden.

(3) Maßgabe zur groben Fahrlässigkeit ist die Missachtung der allgemeinen und speziell Bedien- & Anwendungshinweise (z.B. Bedienungsanleitung oder Dienstanweisungen).

§ 5 Haftungsausschluss

(1) Der Leistungserbringer haftet nicht für Personen- oder Sachschäden oder sonstige Mängel, die aufgrund oder während seiner Beauftragung und Auftragsdurchführung verursacht wurden. Etwaige bestehende Versicherungsleistungen, die durch den Leistungserbringer selbst oder durch für ihn tätige Private im Auftrag des Leistungserbringers, abgeschlossen wurden, bleiben hiervon unberührt.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Sie werden gemäß Vereinssatzung zum 31.01. eines jeden Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Februar eingezogen. Bei unterjährigem Eintritt erfolgt der erstmalige Einzug im November des laufenden Jahres.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von den Mitgliedern festgelegt. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages kann gemäß Satzung nur durch die Hauptversammlung verabschiedet werden.
- (3) Eine Mitgliedschaft in der DLRG kann ab der Geburt wirksam werden. Sie endet gemäß Vereinssatzung durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (4) Für die Neuaufnahme in den Verein wird eine einmalige Anmeldepauschale für jedes Mitglied erhoben, sofern nicht § 22 dieser Gebührenordnung greift. Die Anmeldepauschale wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag abgerechnet:
 - a. Anmeldepauschale (einmalig) 10,00 Euro
- (5) Für Teilnehmer des Kooperationsprogramms „Fit for swimming“ wird der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe einmalig der Caritas Bodensee-Oberschwaben in Rechnung gestellt.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag wird vorrangig über die Zahlungsmethode SEPA-Lastschriftmandat entrichtet. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung Wirtschaft und Finanzen im Einzelfall.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag muss immer komplett für ein Kalenderjahr entrichtet werden. Er kann nicht anteilig berechnet oder zurückerstattet werden. Der § 4 der Satzung des Landesverbands Württemberg e.V. gilt entsprechend.
- (8) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Mitgliedermanagement. Mehrfach-Mitgliedschaften sind möglich. Mit dem Eintritt wird zugleich die kostenfreie Mitgliedschaft im DLRG-Bundesverband, im Landesverband, im Bezirk und in der Ortsgruppe begründet.

§ 7 Einzelmitgliedschaften

- (1) Kinder und Jugendliche in der DLRG sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben. Darüber hinaus wird das Mitglied in der DLRG als Erwachsener bezeichnet.

- (3) Ab dem 01.01.2027 werden Einzelmitgliedschaften wie folgt jährlich abgerechnet:
- | | |
|---------------------------|------------|
| a. Kinder und Jugendliche | 50,00 Euro |
| b. Erwachsene | 55,00 Euro |

Die Dynamisierung beträgt ab dem 01.01.2028 für die Mitgliedschaften Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene 2,00 Euro jährlich.

- (4) Eine Umstellung auf den Erwachsenenbeitrag erfolgt automatisch. Das Mitglied wird hierüber nicht informiert.

§ 8 Familienmitgliedschaften

- (1) Eine Familienmitgliedschaft ist von der Bundesebene der DLRG wie folgt definiert worden:

- a. Die Höhe des Familienbeitrages muss mindestens zwei Erwachsenenmitgliedsbeiträgen entsprechen.
- b. Um eine Familienmitgliedschaft geltend zu machen, muss eine der folgenden Kriterien vorliegen:
 - Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner mit mindestens einem minderjährigen Kind, die zusammen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
 - Alleinerziehende mit mindestens zwei minderjährigen Kindern, die zusammen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- (2) Ab dem 01.01.2027 werden Familienmitgliedschaften wie folgt jährlich abgerechnet:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| a. Familienmitgliedschaft | 110,00 Euro |
|---------------------------|-------------|

Die Dynamisierung beträgt ab dem 01.01.2028 für die Familienmitgliedschaft 4,00 Euro jährlich.

- (3) Trifft eine der Kriterien aus Absatz 1b nicht mehr zu, wird die Familienmitgliedschaft teilweise oder komplett aufgelöst und die Mitglieder werden automatisch in Einzelmitgliedschaften überführt.

- a. Bei Familien mit einem minderjährigen Kind wird die Familienmitgliedschaft für alle Mitglieder aufgelöst und die Mitglieder werden automatisch in Einzelmitgliedschaften überführt, wenn das Kind volljährig wird. Bei Alleinerziehenden mit zwei Kindern wird nach dem gleichen Prinzip verfahren.
- b. Bei Familien mit mehr als einem minderjährigen Kind bleibt die Familienmitgliedschaft bestehen, wenn nur eines der Kinder volljährig wird. Das volljährig gewordene Mitglied wird dann automatisch in eine Einzelmitgliedschaft überführt. Bei Alleinerziehenden mit mehr als zwei Kindern wird nach dem gleichen Prinzip verfahren.

- (4) Eine gesonderte Mitteilung über die Umstellung von einer Familienmitgliedschaft auf eine Einzelmitgliedschaft an die Mitglieder oder deren Familien erfolgt nicht.

§ 9 Körperschaften

- (1) Körperschaften können in der DLRG Ortsgruppe Bad Wurzach bislang kein Mitglied werden.

§ 10 Wechsel aus einer anderen Gliederung

- (1) Mitglieder, die aus einer anderen Gliederung in die DLRG Ortsgruppe Bad Wurzach wechseln und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr dort entrichtet haben, müssen diesen nicht ein zweites Mal entrichten.
 - a. Damit der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr erlassen wird, muss das Mitglied hierfür eine Bestätigung der vorherigen Gliederung vorlegen.
 - b. Eine Rückerstattung der Differenz von einem eventuell höheren Mitgliedsbeitrag aus der vorherigen Gliederung ist nicht möglich. Bei niedrigeren Mitgliedsbeiträgen muss für das bereits berechnete Kalenderjahr keine Nachzahlung erfolgen.
- (2) Andere Gebühren, wie beispielsweise die Anmeldepauschale gemäß § 6 (4), werden erhoben.

§ 11 Spenden und Dauerspenden

- (1) Spenden sind als Einmal- oder Dauerspenden möglich. Spenden können in Form Sach- oder Geldwerten erfolgen.
- (2) Auf Antrag kann dem Spender eine Spendenbescheinigung über die Spende ausgestellt werden.
- (3) Neben dem regulären Mitgliedsbeitrag besteht auch die Möglichkeit, einen Fördermitgliedsbeitrag (Mitgliedschaft + Dauerspense) abzuschließen. Der jährliche Beitrag für die Fördermitgliedsbeitrag beträgt 10,00 Euro mehr als der Beitrag für die reguläre Mitgliedschaft.

III. Gebühren

§ 12 Ausbildungsgebühr

- (1) Die Ausbildungsgebühr wird einmal jährlich nach Abschluss der vergangenen Übungsabendsaison rückwirkend nach Inanspruchnahme berechnet. Mitglieder, die diese Ausbildungsgebühr entrichtet haben, können am Übungsabend teilnehmen und die vergünstigten Teilnehmerbeiträge des kompletten Kursangebot der Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung in Anspruch nehmen, sofern ein Platz frei ist und die Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die Ausbildungsgebühr deckt unter anderem die Kosten für:
 - a. Materialbeschaffungen,
 - b. Aus- und Fortbildung der Helfer,
 - c. Kosten für die Schwimmbadnutzung,
 - d. Aufwandsentschädigungen wie unter § 18 Gutschriften beschrieben.
- (3) Die Höhe der Ausbildungsgebühr wird unter Rücksicht der Kosten aus Abs. 2 vom Vorstand beschlossen.
Aktuell beträgt die jährliche Ausbildungsgebühr:
 - a. aktives Mitglied 15,00 Euro
- (4) Ein aktives Mitglied ist wer über einen längeren Zeitraum dem Übungsabend beiwohnt, als Einsatzkraft/Jugend-Einsatz-Team tätig ist einschließlich Jugend-/Vorstandsamt bekleidet.
- (5) Ein aktives Mitglied kann am Übungsabend teilnehmen und entrichtet den Mitgliedsbeitrag und die Ausbildungsgebühr. Ein passives Mitglied entrichtet ausschließlich den Mitgliedsbeitrag und kann nicht am Übungsabend teilnehmen.
- (6) Die Ausbildungsgebühr wird immer komplett für ein Kalenderjahr entrichtet. Sie kann nur in berechtigten Fällen anteilig berechnet, ganz oder teilweise zurückerstattet werden. Hierrüber entscheidet die Leitung Ausbildung.
- (7) Bei einer Änderung der Ausbildungsgebühr sind die Mitglieder / Teilnehmer dementsprechend zu informieren.
- (8) Die Ausbildungsgebühr wird auf Grundlage des Beschlusses der Jahreshauptversammlung eingeführt und zunächst bis zum 01.04.2027 befristet angewendet.

§ 13 Teilnehmerbeiträge für Lehrgänge und Kurse

- (1) Für die einmalige Abnahme, ohne Ausbildungsleistung, von Schwimmabzeichen für Personen, die nicht Mitglied sind und keine Ausbildungsgebühr entrichtet haben, wurden folgende Gebühren festgelegt:
- | | | |
|--|------------|-----------|
| a. Seepferdchen (Frühschwimmer) | (einmalig) | 5,00 Euro |
| b. Schwimmabzeichen Bronze | (einmalig) | 5,00 Euro |
| c. Schwimmabzeichen Silber | (einmalig) | 5,00 Euro |
| d. Schwimmabzeichen Gold | (einmalig) | 5,00 Euro |
| e. Deutsches Schnorchelabzeichen Basic | (einmalig) | 5,00 Euro |
| f. Deutsches Schnorchelabzeichen Challenge | (einmalig) | 5,00 Euro |
| g. Deutsches Schnorchelabzeichen Master | (einmalig) | 5,00 Euro |
- (2) Für sonstige Prüfungen oder Nachweise (wie z.B. DOSB Schwimmnachweis, Polizei) wird eine Pauschale in der Höhe von 5,00 Euro erhoben. Diese kann je nach Umfang durch die Leitung Ausbildung individuell, nach vorheriger Rücksprache, erhöht werden.
- (3) Für Lehrgänge und Kurse an den Personen teilnehmen, die nicht Mitglied sind und keine Ausbildungsgebühr entrichtet haben, wurden folgende Gebühren festgelegt:
- | | | |
|--|------------|-------------|
| a. Anfängerschwimmkurse für Kinder | (einmalig) | 100,00 Euro |
| b. Anfängerschwimmkurse für Erwachsene | (einmalig) | 100,00 Euro |
| c. Schwimmkurse für Fortgeschrittene | (einmalig) | 80,00 Euro |
| d. Aquapowerkurse | (einmalig) | 65,00 Euro |
| e. Rettungsschwimmkurse | (einmalig) | 110,00 Euro |
| f. Erste Hilfe-Aus- & Fortbildung | (einmalig) | 50,00 Euro |
| g. Erste Hilfe in BBE | (einmalig) | 55,00 Euro |
| h. Erste Hilfe bei Kindernotfällen | (einmalig) | 55,00 Euro |
- Für die von f. – h. genannten Kurse entfällt die Kursgebühr sofern diese von der Berufsgenossenschaft, nach den gängigen Tarifen übernommen wird.
- (4) Sind die Personen in den im Absatz 3 genannten Lehrgängen oder Kursen Mitglied in der DLRG Ortsgruppe Bad Wurzach und **kein** „aktives Mitglied“ im Sinne von § 12 (4), so verringert sich Gebühr um 30 Prozent. Die Gebühren im den Absatz 2 bleiben unverändert.
- (5) Sind die Personen in den im Absatz 3 genannten Lehrgängen oder Kursen Mitglied in der DLRG Ortsgruppe Bad Wurzach **und** „aktives Mitglied“ im Sinne von § 12 (4), so verringert sich Gebühr um 90 Prozent. Die Gebühren in den Absätzen 1 und 2 entfallen bei den Personen komplett.
- (6) Sind die Personen in den in den Absätzen 1 – 3 genannten Lehrgängen oder Kursen Mitglied in der DLRG Ortsgruppe Bad Wurzach **und** besonders aktives Mitglied im Sinne von § 18 (1), so entfallen die Gebühren komplett.
- (7) Sind die Personen in den im Absatz 3 genannten Lehrgängen oder Kursen im mobilen oder stationären Wasserrettungsdienst oder zur Beckenaufsicht für die

DLRG Ortsgruppe Bad Wurzach aktiv und benötigen die Lehrgänge für die Erfüllung der dortigen Tätigkeit, so entfällt die Teilnahmegebühr für die Lehrgänge im Absatz 3 e. – f. komplett.

- (8) Für Teilnehmer im Auftrag der Stadt Bad Wurzach und anderen DLRG Gliederungen wird die Gebühr für die Lehrgänge und Kurse der Absätze 2 und 3 um 30 Prozent verringert.
- (9) Für Teilnehmer die durch Kooperationspartner der DLRG Bad Wurzach an in Absatz 3 genannten Kursen teilnehmen wird die Gebühr statt dem Teilnehmer dem Kooperationspartner in Rechnung gestellt.
- (10) Bei Nichtbestehen der Prüfung oder durch Abbruch des einmaligen Kurses aus Abs. 1 bis 3 wird der Teilnehmerbeitrag nicht zurückerstattet.
- (11) Die Kursgebühr muss komplett entrichtet werden. Eine anteilige Rückzahlung ist nicht möglich.
- (12) Eine Anmeldung muss zu jedem Kurs neu erfolgen.

§ 14 Gebühren für Einsätze und Dienstleistungen

- (1) Dieses Gebührenverzeichnis findet Anwendung, wenn die DLRG Ortsgruppe Bad Wurzach alleinig bei Einsätzen beauftragt wird, insbesondere bei:
 - a. Suche und Bergung von Personen und Leichen im und auf dem Wasser und an Land,
 - b. Suche und Bergung von Landfahrzeugen aller Art sowie Luft- und Wasserfahrzeugen im und auf dem Wasser und an Land,
 - c. Transport- und Versorgungsfahrten,
 - d. Sonstige Hilfeleistungen (z.B. Beseitigen von Hindernissen oder Funktionsstörungen, etc.),
 - e. Unterstützung und Sicherung anderer Behörden und Organisationen, (z.B. bei Ölunfällen, Fährbetrieb)
 - f. sanitätsdienstliche Absicherung von Veranstaltungen,
 - g. Mutwillige Alarmierung oder
 - h. Sicherung, Dokumentation & Lageerkundung am, auf, im Wasser und an Land.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes wird nach der Anlage 1 und so weit nicht anders bestimmt wurde, nach Zeitaufwand, Anzahl, Art und Qualifikation des in Anspruch genommenen Personals/Materials bemessen.
- (3) Bei der Festsetzung der Kostensätze wird die erste Stunde grundsätzlich voll abgerechnet. Im Weiteren wird je angefangene Stunde berechnet. Betriebskosten werden grundsätzlich je angefangene Zeitstunde abgerechnet.

- (4) In Fällen, in denen aus einsatztaktischen Gründen Fahrzeuge, Personal und sonstige Einsatzmittel über das notwendige Maß mitgeführt werden, erfolgt hierfür keine Berechnung. Jedoch werden mindestens zwei Helfer berechnet.
- (5) Verpflegungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet, sofern der Auftraggeber bzw. Veranstalter keine kostenfreie Verpflegung zur Verfügung stellt.
- (6) Fahrtkosten werden für die direkte Wegstrecke zum Einsatzort über eine einfache Entfernung von 80 km erhoben. Der Fahrtkostensatz pro Kilometer liegt bei 0,40 Euro.

§ 15 Sach- und Bearbeitungsgebühren

- (1) Für nachfolgende Sach- und Verwaltungsleistungen können einmalig Gebühren erhoben werden:
 - a. Ersatzausstellungen von Urkunden und Bescheinigungen

Für Personen die kein Mitglied sind	10,00 Euro
Für Personen die Mitglied i.S.d. § 7 sind	kostenlos
 - b. Schriftliche Bestätigungen

Für Personen die kein Mitglied sind	10,00 Euro
Für Personen die Mitglied i.S.d. § 7 sind	kostenlos
- (2) Nachfolgende Gebühren finden bei Zahlungsverzug von Rechnungen der DLRG Bad Wurzach Anwendung:

a. Rücklastschrift-/Verwaltungsgebühr	(einmalig)	10,00 Euro
b. Mahngebühren ab der 2. Mahnung	(je Mahnung)	5,00 Euro
c. Verzugszinsen	entsprechend §§ 247, 288 BGB	

Nach der dritten Mahnung ohne Rückmeldung und Zahlungsbereitschaft durch den Kostenersatzpflichtigen werden die offenen Forderungen an ein Inkassobüro abgetreten.
- (3) Eine Überlassungsgebühr für Schlüssel, Transponder oder ähnliche zugangsregulierende Gegenstände wird in der Höhe von 10,00 Euro pro Gegenstand bei der Ausgabe erhoben. Diese wird bei Verlust oder anderweitiger Unwiederbringlichkeit einbehalten und bei schadensfreier Rückgabe wieder ausbezahlt.

§ 16 Fahrzeug- und Materialverleih

- (1) Die Fahrzeugverleihung richtet sich nach den aktuell gültigen Nutzungsbedingungen der DLRG Ortsgruppe Bad Wurzach. Einsatzfahrzeuge werden nicht verliehen.
- (2) Übungs- und Ausbildungsmaterial kann nach vorheriger Rücksprache mit der Leitung Ausbildung an andere DLRG-Gliederungen und Privatpersonen verliehen werden. Es richtet sich nach den in der Anlage 2 festgesetzten Gebühren.

- (3) Die DLRG Bad Wurzach verleiht Kleidung an aktive Mitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit entgeltlos.
- (4) Der jeweils verantwortliche Ressortleiter kann im eigenen Ermessen von den Gebühren der Absätze 1 bis 3 absehen.
- (5) Die Überlassung von Einsatzfahrzeuge der DLRG Ortsgruppe Bad Wurzach an andere DLRG Gliederung obliegt im Ermessen der Vorstandschaft.

§ 17 Veranstaltungen

- (1) Für öffentliche oder vereinsinterne Veranstaltungen kann die Vorstandschaft gesonderte Gebühren, Teilnahmebeiträge oder Verpflegungsentgelte erheben.
- (2) Die Vereinsräumlichkeiten können an natürliche oder juristische Personen verliehen werden. Die Entscheidung über eine Vermietung obliegt der Vorstandschaft. Die Gebühr für eine Vermietung liegt pro Nutzungstag bei 150,00 Euro. Für Personen i.S.v. § 7 wird die Gebühr auf 50,00 Euro reduziert.

§ 18 Gutschriften / Entschädigungen

- (1) Bei **besonders aktivem** Helfer der Ortsgruppe kann die Ausbildungsgebühr gemäß § 12, Teilnehmerbeiträge für Kurse § 13 & Gebühren für die private Nutzung der Vereinsräumlichkeiten im Sinne von § 17 entfallen. Hierrüber entscheidet die Leitung Ausbildung, die Leitung Einsatz, der Jugendvorsitz und der Vorsitzende als Komitee. Als Richtwert dienen hier 50 nachweislich erbrachte Ehrenamtsstunde für die Ortsgruppe im vergangenen Kalenderjahr. Stichtag ist jeweils die Betrachtung der Feststellung der Ausbildungsgebühr.
- (2) Kann der Ausbildungsbetrieb längerfristig nicht ordnungsgemäß stattfinden, kann die Ausbildungsgebühr anteilig berechnet werden, zurückgezahlt werden oder sogar entfallen. Folgende Kriterien können für die Entscheidung maßgeblich sein:
 - a. Der Ausbildungsbetrieb kann aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden.
 - b. Der Ausbildungsbetrieb kann aufgrund fehlenden Personals nicht aufrecht gehalten werden.
 - c. Aufgrund der Teilnehmerzahlen ist eine Ausbildung / eine Veranstaltung nicht sinnvoll.
- (3) Über eine Sonderregelung der Gebühren entscheidet der Vorstand in einem Vorstandbeschluss.
- (4) Für die Tätigkeit als Lehrgangleitung je Lehrgang i.S.v. § 13 dieser Gebührenordnung wird auf Wunsch ein Gutschein i.H.v. 10,00 Euro für den Ortsgruppen-Online-Shop ausgestellt.
- (5) Für Helfer im Sinne vom § 18 (1) dieser Ordnung wird zum Ende eines jeden Kalenderjahres ein Gutschein i.H.v. 30,00 Euro für den Ortsgruppen-Online-Shop ausgestellt.

IV. Sonstiges

§ 19 Jugend

- (1) Diese Ordnung gilt auch für die Jugend und ihre Mitglieder.
- (2) Der Jugendvorstand verwaltet sein jährliches Budget selbstständig. Dieses wird jeweils im Vorjahr durch die Vorstandschaft beschlossen.
- (3) Die Jugend plant ihre Veranstaltungen selbstständig. Gebühren für Veranstaltungen werden wie in §§ 13, 17 beschrieben vom Jugendvorstand festgelegt.

§ 20 Fahrt- und Reisekosten

- (1) Die Gewährung von Fahrt- und Reisekosten richtet sich nach den aktuell gültigen Reisekostenordnung vom 17.09.2021.

§ 21 Online-Shop

- (1) Mitgliedern werden im eignen Onlineshop (<https://shop.dlrg-bad-wurzach.de/>) Kleidung, Material und Accessoires zu vergünstigten Preisen angeboten. Diese rabattierten Preise richten sich ausschließlich an Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Bad Wurzach.
- (2) Eine Weitergabe des Rabatts an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Die ausstehenden Beträge werden halbjährlich vom hinterlegten Konto des Kostenschuldners eingezogen.

§ 22 Sonderregelungen

- (1) Für in § 13 genannte Lehrgangs- und Kursgebühren kann die Leitung Ausbildung die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (2) In schriftlich durch den Kostenschuldner zu begründeten Härtefällen oder aufgrund gegenseitiger (Vor-) Absprachen der Beteiligten (Auftraggeber & Auftragnehmer, insbesondere Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) kann die DLRG Ortsgruppe Bad Wurzach die angefallenen Kosten für Gebühren gemäß § 14 mindern oder von einer Kostenfestsetzung absehen. Härtefälle sind retrograd (nach dem Einsatz) festzustellen und durch die Leitung Einsatz zu bestätigen. Gegebenenfalls getroffene Vereinbarungen zwischen Organisationen sind pro grad durch die Leitung Einsatz der Rechnung stellenden Gliederung zu beschließen.

- (3) Über die Erhebung der in §§ 15 & 16 genannten Gebühren entscheidet allein die Leitung Wirtschaft und Finanzen oder jeweilig zuständig Beauftragte. Im Regelfall sollen diese Gebühren erhoben werden, können jedoch unter gebührender Berücksichtigung des Einzelfalls mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen erlassen werden.
- (4) Eine Erstattung von Gebühren, unabhängig zuvor genannter Regelungen, liegt immer im Ermessen des Vorstandes. Hierbei ist sowohl das finanzielle Wohl der Ortsgruppe sowie die Härte des Einzelfalls zu berücksichtigen. Im Zweifel sollte zum Wohl der Mitglieder entschieden werden.

§ 23 Getränke

- (1) Die Getränkeauswahl und deren Preise in den Vereinsräumen werden vom Vorstand festgelegt und richten sich nach dessen Beschlüssen.

§ 24 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kostenordnung durch Recht und Gesetz unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (2) Die DLRG Ortsgruppe Bad Wurzach behält sich das Recht vor, die Kostenordnung bei gesetzlichen, regulatorischen oder organisatorischen Veränderungen und Notwendigkeiten jederzeit zu widerrufen bzw. anzupassen.

§ 25 Änderungen und Anpassungen

- (1) Diese Ordnung darf nur durch den Beschluss einer Jahreshauptversammlung in ihrer aktuell gültigen Fassung verändert werden.
- (2) Eine Änderung der §§ 11 - 23 können durch einen zweidrittel Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft beschlossen werden.
- (3) Änderungen durch die Vorstandschaft müssen unverzüglich Mitgliedern bekannt und an der Jahreshauptversammlung vorgetragen werden.

Anlage 1

Personalkosten

Personal	Grundkosten	Kosten in Euro je Stunde
Einsatzkraft (allgemein)	-	10,00
Einsatzmittel – landgebundene Kraftfahrzeuge	Grundkosten	Kosten in Euro je Stunde
Wasserrettungsfahrzeug 17/93-01	30,00	5,00
Mannschaftstransportwagen 17/19-01	15,00	-
Sonderfahrzeug Wasserrettung 17/99-01 <i>Drohne inkl. Livestream, Bildübertragung und autarker Stromerzeugung</i>	150,00	30,00
Einsatzmittel – Boote und technische Hilfsmittel	Grundkosten	Kosten in Euro je Stunde
Schlauchboot 17/94-01	20,00	5,00
Schlauchboot ohne Motor, z.B. Raft	10,00	-
Drohne 17/99-01 <i>Drohne ohne weiterführende Bildübertragung und Einsatzmittel</i>	100,00	10,00
Einsatzmittel - Verbrauchsmittel	Grundkosten	Kosten in Euro je Stunde
Sonst. Geräte- und Sachkosten <i>(Füllung Pressluftflasche, Desinfektion & Reinigung)</i>	15,00	-
Verbrauchsmaterial Medizin <i>(wird nach erhöhtem Verbrauch individuell berechnet)</i>	bis zu 100,00	-
Verbrauchsmaterial Drohne pro Einheit <i>(Abwurf, CO2 Patronen, etc.)</i>	20,00	-
sonstige Kosten	Grundkosten	Kosten in Euro je Stunde
Erstellung Angebot und Rechnung	15,00	-

Anlage 2

Übungs- und Ausbildungsmaterial

Übungs- und Ausbildungsmaterial	Mietkosten je 24 Stunden
Rettungsgeräte (Gurtretter, Wurfleine im Beutel, Rettungsleine, etc.)	5,00 Euro
Wiederbelebungsphantome inkl. Verbrauchsmaterial	20,00 Euro
Werbematerial (Beachflag, Pavillon, etc.)	Nach Absprache
Sonstiges Ausbildungsmaterial	Nach Absprache
Schwimm- und Aquasportmaterial	5,00 Euro je Kiste